

Satzung

des Parabol-Theater e.V.

in der Fassung vom 08.01.2024

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Parabol-Theater“ e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. 1567 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 21244 Buchholz.

Er wurde am 19. Januar 2002 errichtet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität
- (3) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 3

Zweck und Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (insbesondere der Theaterkultur).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Produktion, Aufführung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theaterstücke, Lesungen)
 - b) Organisation von Workshops/Seminaren/Exkursionen zu allen Bereichen des Theaters
 - c) Autorenförderung
 - d) Gewinnung von Honorarkräften zur Durchführung von Projekten im Bereich „darstellendes Spiel“
 - e) Förderung und Unterstützung von Bereichen, die mit Theaterarbeit assoziiert sind

- f) Anschaffung und Verwaltung notwendigen Materials für die o.g. Zwecke
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verbot der Begünstigung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein darf an
 - a. Externe Personen und
 - b. Mitglieder, die im Rahmen ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit für den Verein arbeiteneine Tätigkeitsvergütung zahlen.

§ 5 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied im Verband deutscher Amateurtheater.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a. Ordentliches Mitglied können alle Personen werden, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennen. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.
 - b. Fördernde Mitglieder sind alle Personen, die bei der Aufgabenerfüllung des Vereins helfen wollen (z.B. beim Bühnenbau, bei der Pflege der Homepage u.v.m.) und den Verein in seinen ideellen Zielen unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
 - c. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich. Wer im Verein mitwirken möchte, muss aus versicherungstechnischen Gründen Mitglied im Verein sein.
- (5) Alle Mitglieder im Parabol – Theater e.V. sind über den Landesverband haftpflichtversichert. Diese Versicherung muss beim Mitwirken in einer Produktion bestehen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. den Tod des Mitglieds,
 - b. freiwilligen Austritt,
 - c. den Ausschluss aus dem Verein,
 - d. die Auflösung der juristischen Personen.
- (7) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung gegenüber zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Sinne der Satzung endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (9) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 **Mitgliedsbeitrag und Mitgliederpflichten**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die in einer Beitragsordnung geregelt sind. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Auf Vorstandsbeschluss sind im Einzelfall auch Beiträge nicht-finanzieller Art zulässig und möglich.

- (3) Das Mitglied verpflichtet sich, einen Dauerauftrag einzurichten.
- (4) Die vom Verein genutzten Spielstätten und Einrichtungen, sowie Ausstattung und Arbeitsmaterialien sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
- (5) Änderungen von Kontaktdaten hat das Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden, zumindest aber durch ein Vorstandsmitglied, geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl der Ämter des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
 - aa. Vor Beginn von Wahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
 - bb. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der

Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

- b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - g. Beschlussfassung über die Änderung oder Übernahme neuer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - i. Beschlussfassung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung, inklusive der Beitragshöhe und deren Fälligkeit. Im Falle einer Beitragserhöhung gilt ein Sonderkündigungsrecht.
 - j. Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung ergeben.
- (3) Mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann sowohl in Präsenz, Online oder Hybrid durchgeführt werden.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per Mail oder schriftlich eingeladen. Die Einladung kann zusätzlich auch mündlich, elektronisch oder als Aushang in den Proberäumen erfolgen.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (7) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht
- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer gewählt
- (13) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist der Vorstand berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Kassenprüfers zu übertragen. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Pressesprecher. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der gesamte Vorstand kann auch neu oder wieder gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung innerhalb dieser zwei Jahre dies beschließt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine Ausnahme von dieser Regelung beschließen, oder bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übertragen.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands sind in Vorstandssitzungen oder schriftlich im Umlaufverfahren möglich und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verpflichtet sich, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern oder externen Fachkräften übertragen.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit. Diese sind in der Beitragsordnung erfasst.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von über 50% der Mitglieder erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der ausschließlich zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wird.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 12

Haftung

- (1) Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach §31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch Betätigung oder Veranstaltungen eintretenden Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstähle oder sonstige Schädigung nicht verantwortlich gemacht werden.